

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§1 NAME / SITZ

- (1). Die Ortsgruppe Hainburg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des Bezirkes Rodgau-Dreieich e.V. im Landesverband Hessen e.V., der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG genannt).
- (2). Die Ortsgruppe führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Rodgau-Dreieich
Ortsgruppe Hainburg e.V.“
- (3). Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (4). Sitz der Ortsgruppe ist Hainburg (63512).

§2 ZWECK

- (1). Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2). Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3). Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser

- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern, sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Förderung der Jugendhilfearbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Förderung des kulturellen Lebens
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
- (4). Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5). Die Ortsgruppe darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 GESCHÄFTSJAHR

- (1). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1). Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten
- (2). Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3). Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten achtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4). Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- (5). Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6). Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
- (7). Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.

- (8). Die Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen für das vergangene Kalenderjahr in Verzug ist oder sonstige finanzielle oder materielle Verpflichtungen der Ortsgruppe, bzw. den übergeordneten Gliederungen, nicht erfüllt hat. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Begleichung der Forderungen fortgeführt werden.
- (9). Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (10). Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder DLRG - schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge, Verweis oder Verwarnung des Antragsgegners
 - b) befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners von Wahlfunktionen in der DLRG
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners aus der DLRG
- (11). Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (12). Die Mitglieder haben den für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (13). Ehrenmitglieder der Ortsgruppe sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch von der Ortsgruppe abzuführen.
- (14). Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.

- (15). Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§5 GLIEDERUNGEN

- (1). Entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

§6 VERHÄLTNIS BEZIRK – UNTERGLIEDERUNGEN

- (1). Der Bezirksvorstand ist berechtigt in allen Gliederungen Überprüfungen durchzuführen und an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.
- (2). Die Untergliederungen sind an die Bezirkssatzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (3). Die Satzungen der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (4). Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Rodgau-Dreieich Niederschriften über Hauptversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- (5). Die Ortsgruppe hat Beitragsanteile an den Bezirk Rodgau-Dreieich zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung des Bezirks festgesetzt wird.
- (6). Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen e.V. sinngemäß.

§7
DLRG-JUGEND

- (1). Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur Ortsgruppe wird dadurch nicht berührt.
- (2). Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Jugendhilfearbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- (3). Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Ortsgruppenjugendordnung, die von der Ortsgruppenjugendversammlung beschlossen wird.
- (4). Die Ortsgruppenjugendordnung darf zu der Bezirksjugendordnung nicht im Widerspruch stehen und ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§8 HAUPTVERSAMMLUNG

- (1). Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder in der Ortsgruppe.
- (2). Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand der Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit beschließt, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3). Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher – schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ausgenommen § 17 (Auflösung).
- (4). Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn gem. § 8 Ziff.3 eingeladen wurde.
- (5). Anträge müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher der Geschäftsstelle der Ortsgruppe vorliegen.
- (6). Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (7). Beschlüsse der Hauptversammlung werden – so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (8). Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die

Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs. 2 a bis 2 g und deren Stellvertreter
 - b) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Ortsgruppe den die Mitglieder zu entrichten haben, unter der Berücksichtigung der Beiträge an die übergeordneten Gliederungen
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- (9). Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Verlangen von den stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden und wird anlässlich der nächsten Hauptversammlung ausgelegt. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern an der folgenden Hauptversammlung geltend gemacht werden. Die Hauptversammlung beschließt über die Einsprüche.
- (10). Die Hauptversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe.

§9

VORSTAND

- (1). Der Vorstand leitet die Ortsgruppe der DLRG im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch eines seiner Mitglieder im Jugendvorstand vertreten.

(2). Den Vorstand bilden:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | die/der Vorsitzende | mit Stimmrecht |
| b) | die/der stellvertretende Vorsitzende | mit Stimmrecht |
| c) | die/der Schatzmeister/in | mit Stimmrecht |
| d) | die/der Technische/n Leiter/in | mit Stimmrecht |
| e) | die/der Vorsitzende der DLRG-Jugend | mit Stimmrecht |
| f) | die/der Schriftführer | ohne Stimmrecht |
| g) | die/der Referent für Öffentlichkeitsarbeit | ohne Stimmrecht |

(3). Der Vorstand kann erweitert werden.

(4). Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

(5). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

(6). Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter, durch eine generelle Dienstanweisung, Weisungen im Einzelfall oder durch Vollmachten. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestimmt werden.

(7). Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gem. § 9 Abs. 2 c und d, die Revisoren, die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Hauptversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

(8). Die Wahl erfolgt offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dies verlangt.

(9). Wiederwahl ist zulässig

- (10). Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (11). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.
- (12). Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 1 Woche vorher durch den Vorsitzenden einzuladen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Er ist mit seinen anwesenden Mitgliedern Beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.
- (13). Für die Beschlussfassung des Vorstandes, sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 7 und 9 entsprechende Anwendung
- (14). Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§10 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- (1). Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand oder die Hauptversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen.
- (2). Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- (3). Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§11
SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

- (1). Bei Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.
- (2). Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3). Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die Ortsgruppe der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
- (4). Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG e.V.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§12 PRÜFUNGEN

- (1). Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§13 MATERIAL

- (1). Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
- (2). Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (3). Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (4). Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§14 EHRUNGEN

- (1). Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes geregelt.

§15

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- (1). Es gilt die Geschäftsordnung der Ortsgruppe. Verfügt die Ortsgruppe über keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung der nächsten übergeordneten Gliederung sinngemäß.
- (2). Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§16 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1). Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.
- (2). Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (3). Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen oder von der Satzungskommission der übergeordneten Gliederung für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§17 AUFLÖSUNG

- (1). Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2). Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen – nach Zustimmung des Finanzamtes – der übergeordneten gemeinnützigen DLRG-Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3). Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen – nach Zustimmung des Finanzamtes – einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder anverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1). Diese Satzung ist am 21. Februar 2002 auf der Hauptversammlung in Hainburg beschlossen worden. Sie wurde durch den Bezirk Rodgau-Dreieich genehmigt.
- (2). Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach in Kraft.

Thomas Manger
Vorsitzender

Eric Friedl
stellvertretender
Vorsitzender